

Anlage 1 - Wasser

Preisblatt

zu den Ergänzenden Bedingungen der Stadtwerke Nürtingen GmbH zu der Verordnung über allgemeine Bedingungen (AVBWasserV)

gültig ab 01.08.2009

	Netto, ohne MwSt.	Brutto, inkl. MwSt.
Der Baukostenzuschuss beträgt für Anschlüsse ohne teilerstellten Hausanschluss, je nach Versorgungsgebiet und der zur Zeit gültigen Grundstücksflächenberechnung.		
pro m ² Grundstücksfläche	EUR 1,20 – 3,94	EUR 1,43 – 4,69
pro m ² zulässige Geschossfläche	EUR 1,20 – 3,94	EUR 1,43 – 4,69

I. zu B 1: Neuanschluss

Die Netzanschlusskosten betragen:

	EUR netto	EUR brutto
1. bei Standard-Anschluss mit einem Nenndurchmesser bis 63 mm (DN 50)		
a) Grundbetrag	2.484,00	2.657,88
b) für jeden lfd. m auf dem Kundengrundstück	67,50	72,23
2. bei Netzanschlusskosten, die nach Art, Dimension und Lage von üblichen Netzanschlüssen abweichen, treten an die Stelle der oben genannten Beträge (Grundbetrag und lfd. m) gesondert ermittelte Kosten.		

II. Zu B 2: Rückvergütung

Bei Eigenleistungen, d.h. für bauseits erbrachte Grabarbeiten und Hauseinführungen (Kernlochbohrungen oder Mauerdurchbruch), betragen die Rückvergütungen

1. für Tiefbau für jeden lfd. m auf dem Kundengrundstück	45,00	48,15
2. für Kernlochbohrung	65,00	69,55

III. zu B 3: Veränderung eines bestehenden Netzanschlusses

Für die Einrichtung und Entfernung eines provisorischen Wasseranschlusses durch die SWN werden folgende Pauschalen berechnet	EUR netto	EUR brutto
	184,00	196,88

Für Wasserentnahmen werden berechnet *

1- 2 Fam. - Haus:	103,50	110,75
3- 10 Fam. – Haus:	172,50	184,58
Größere Bauwerke/Maßnahmen	287,50	307,63

* Für die Neueinrichtung/ Veränderung/ Abtrennung eines bestehenden Hausanschlusses auf Veranlassung des Kunden: Je nach Umfang der voraussichtlich anstehenden Arbeiten der Wasserentnahme behalten sich die SWN vor, die Kosten auf Nachweis zu berechnen (Montage, Wasserentnahme, Zählermiete, Demontage,...). In diesem Fall wird dies bei der Genehmigung des provisorischen Anschlusses festgelegt.

IV. Zu F: Inbetriebsetzung

	EUR netto	EUR brutto
1. Erstmalige Inbetriebsetzung ohne Mängelfeststellung keine Kostenberechnung	--,--	--,--
2. Für jede notwendige zusätzliche Fahrt zur Anlage des Anschlussnehmers zur erstmaligen Inbetriebsetzung	50,00	53,50
3. Für jede Wiederinbetriebsetzung einer bestehenden Anlage bei vorausgegangenem Zählerausbau bzw. Abschaltung der Kundenanlage	50,00	53,50

V. Zu H: Zahlungsverzug und Einstellung der Versorgung

	EUR netto	EUR brutto
1. Für jede erneute Zahlungsaufforderung (Mahnung) sowie Verzugszinsen	3,50*	
2. Für jeden Einsatz eines Beauftragten der SWN auf Grund sonstiger Veranlassung durch den Kunden, z.B. vergebliche Terminvereinbarung	30,00	35,70
- zum Einzug einer Forderung	30,00*	
- zur Einstellung der Versorgung	30,00*	
- zur Wiederinbetriebsetzung einer Kundenanlage nach vorausgegangener Abschaltung, bei Einsatz während der üblichen Arbeitszeit	30,00	35,70
3. Bei Einsatz außerhalb der üblichen Arbeitszeit auf Veranlassung des Kunden nach tatsächlich verursachtem Aufwand.		

VI. Sonstige Bedingungen; Zahlungsverkehr

Gebühren, die von Geldinstituten dem Kunden in Rechnung gestellt werden, kann der Kunde nicht an die SWN weiterberechnen.

Für Aufwendungen, die durch die Nichteinlösung von Kundenschecks oder bei Rücklastschriften entstehen, können die SWN die von den Geldinstituten erhobenen Beträge zuzüglich einer Bearbeitungsgebühr von 4,00 € an den Kunden weiterberechnen.

Der Kunde hat das Recht, nachzuweisen, dass Kosten überhaupt nicht entstanden oder wesentlich niedriger sind, als die im Preisblatt ausgewiesenen Pauschalen.

VII. Steuern und Abgaben

Die gerundeten Bruttopreise enthalten die gesetzliche Umsatzsteuer von derzeit 7 %. Die mit * gekennzeichneten Beträge unterliegen nicht der Umsatzsteuer.